

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 24

18. Juli 1977

E 21 410 B

- Inhalt:
- 1) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
 - 2) Gebäude-Leitungswasser-Versicherung
 - 3) Seelsorge in den Vollzugsanstalten
 - 4) Parochialänderungen
 - 5) Änderungen im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen
 - 6) Dienstmeldungen

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Vom 3. Juni 1977

Die Landessynode hat folgendes Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

§ 5 Abs. 2 der Ordnung der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Mitarbeitervertretungsgesetz) vom 6. Juli 1973 (Abl. Bd. 45, S. 399 ff.) erhält folgende Fassung:

„(2) a) Die landeskirchlichen Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde zusammengefaßt, denen sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen am nächsten stehen. Absatz 1, letzter Satz gilt entsprechend.

b) Ist die Zusammenfassung zu einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung aus sachlichen oder räumlichen Gründen nicht zweckmäßig, so ist für eine oder mehrere landeskirchliche Dienststellen mit zusammen 5 bis 14 wahlberechtigten Mitarbeitern eine Vertrauensperson zu wählen.

c) Beim Verfahren nach § 35 kann der Oberkirchenrat in den Fällen von Buchst. a und b den örtlichen Dienststellenleiter zuziehen.

Das Nähere hierzu regelt der Oberkirchenrat nach Anhörung der Beteiligten.“

D. Claß

Stuttgart, den 15. Juni 1977

Gebäude-Leitungswasser-Versicherung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. Juni 1977

AZ 40.07-1 Nr. 42

I. Allgemeines

1. Einige kirchliche Einrichtungen haben für manche Gebäude bei verschiedenen Gesellschaften Versicherungen gegen Gebäude-Leitungswasserschäden abgeschlossen. Durch diese Versicherungen werden, wie schon der Name sagt, die durch Leitungswasser an einem Gebäude entstehenden Schäden (vgl. Abschnitt II, 2) abgedeckt.

Gebäude-Leitungswasserschäden sind aber über keinen der Sammelverträge der Landeskirche versichert. (Wegen der Versicherung von Einrichtungsgegenständen gegen solche Schäden wird verwiesen auf den Sammelinventar-Versicherungsvertrag; Abl. Bd. 45 S. 471). Es besteht aber ein Interesse daran, einen Versicherungsschutz für dieses Risiko anzubieten und ihn auf eine einheitliche Vertragsgrundlage zu stellen.

2. Wegen der unterschiedlichen Größe und Werte der Gebäude ist es nicht möglich, alle kirchlichen Gebäude in einem Sammelvertrag zu erfassen. Für manche Gebäude ist der Abschluß einer solchen Versicherung wegen der geringen Gefahr des Leitungswasserschadens nicht erforderlich.

Deshalb hat die Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat mit dem

Württembergischen Gemeinde-Versicherungsverein a. G. in Stuttgart
(Postanschrift: Postfach 774, 7000 Stuttgart 1)

einen

Rahmenvertrag zum Abschluß von Gebäude-Leitungswasser-Versicherungen

abgeschlossen.

Diese Versicherungsform trägt den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung. Nur durch einen Rahmenvertrag konnte die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne kirchliche Gebäude zu einheitlichen und für alle gleich günstigen Bedingungen und Beiträgen zu versichern.

3. Für jedes Gebäude sollte vorher sorgfältig geprüft werden, ob eine solche Versicherung notwendig ist. Dabei ist zu bedenken, daß Leitungswasserschäden erfahrungsgemäß häufiger auftreten als z. B. Brandschäden. Die Beseitigung von Leitungswasserschäden verursacht in der Regel erhebliche Kosten.

Die Gebäude-Leitungswasser-Versicherung ist deshalb für solche Gebäude zu empfehlen, die umfangreiche wasserführende Installationen (Zentralheizung, Warm- und Kaltwasserversorgung) besitzen. Besonders gefährdet sind solche Gebäude, die zeitweise (z. B. an Wochenenden, während Freizeiten) kaum benutzt werden oder leerstehen, so daß ein eintretender Schaden nicht so leicht erkannt werden kann. Der Abschluß einer solchen Versicherung kann sich daher empfehlen für Schulen, Heime, Seminare, möglicherweise auch für Bürogebäude, Tagungsstätten und Gemeindezentren. Außerdem kann es sich empfehlen, Gebäude in stark frostgefährdeten Lagen zu versichern.

Nicht versichert werden sollten Gebäude mit wenig oder ohne wasserführende Installationen (wie z. B. Kirchen) sowie Nebengebäude und Garagen.

4. Wird nach dieser Prüfung ein Versicherungsschutz für notwendig gehalten, kann der Abschluß dieser Versicherung formlos beantragt werden bei der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Geschäftsstelle Stuttgart, Johannesstraße 1-3, 7000 Stuttgart 1 (Tel.: 07 11 / 6 62-5 56). Bei anderen Versicherungsgesellschaften bestehende Verträge sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.

II. Versicherungsbedingungen

1. Kreis der Versicherten

Über den Rahmenvertrag können die Landeskirche, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden (Teil- und Gesamtkirchengemeinden) sowie deren Einrichtungen für ihre Gebäude Versicherungsschutz erhalten.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

a) Die Versicherung leistet *Ersatz* für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost zerstört oder beschädigt worden sind.

b) *Versicherungsort* der versicherten Sachen ist das Grundstück des jeweils versicherten Gebäudes.

c) *Versicherte Sachen* sind die Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen (§§ 93 ff. BGB) einschließlich des Zubehörs, das bei der Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt versichert ist.

- d) *Mitversichert* sind außerdem
- alle auf dem versicherten Grundstück verlegten Rohre der Wasserversorgung und der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zu 3 % der auf das jeweilige Ereignis entfallenden Versicherungssumme,
 - Mietverluste im Falle der Unbenutzbarkeit von Wohnraum bis zur Dauer von 6 Monaten,
 - Kunstgegenstände, allerdings nicht mit ihrem Kunstwert (Verkehrs-, Altertums- oder Liebhaberwert), sondern nur zu den Wiederherstellungskosten,
 - fremdes Eigentum nur insoweit, als es seiner Art nach unter die versicherten Sachen fällt.

e) Irrtümlich nicht erfaßte Wagnisse sind mitversichert. Für diese Risiken wird die Prämie vom Vertragsabschluß bzw. von dem auf ihr Entstehen folgenden Versicherungsjahr – längstens jedoch für 2 Jahre – nacherhoben.

III. Versicherungssumme

ist der von der Gebäudebrandversicherungsanstalt festgesetzte Versicherungsanschlag (Wert von 1914), vervielfältigt mit der jeweils geltenden Indexzahl. Durch die Anpassung der Indexzahl wird eine ständig der neuesten Preisentwicklung angepaßte Versicherungssumme erreicht (gleitende Neuwertversicherung).

IV. Prämie

Die Prämie ist vom Gebäudeeigentümer zu zahlen, der auch den Vertrag abzuschließen hat.

Grundlage für die Berechnung der Prämie ist der von der Gebäudebrandversicherungsanstalt festgesetzte Versicherungsanschlag für das Gebäude einschließlich des Zubehörs (nach dem Wert von 1914). Der Prämienatz beträgt zur Zeit 0,99 ‰ des Brandversicherungsanschlages. Wird die Indexzahl der Kostenentwicklung angepaßt, so hat der Versicherer das Recht, den Prämienatz zu ändern.

V. Veränderungen des Gefahrenumfangs

Zugänge (z. B. durch Neubauten, Ankäufe), Abgänge (z. B. durch Verkauf, Abbruch) oder sonstige Wertveränderungen (z. B. durch Aus-, Um- und Anbauten) werden für das Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Vereinbarungen wirksam, wenn für den Versicherungsnehmer das Interesse entsteht oder entfällt. Zugänge, Abgänge und Wertänderungen sind deshalb vom Versicherungsnehmer einmal jährlich, und zwar bis zum 1. Oktober jeden Jahres, der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH mitzuteilen.

Diese Veränderungen wirken sich nicht schon auf die Höhe der Prämie für das laufende Versicherungsjahr aus, sondern werden erst bei Berechnung der Prämie für das kommende Versicherungsjahr berücksichtigt.

VI. Schadensmeldungen

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden spätestens 3 Tage, nachdem er von ihm Kenntnis erhalten hat, dem Württ. Gemeinde-Versicherungsverein anzuzeigen.

I. V.
Ströbel

Seelsorge in den Vollzugsanstalten

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Juni 1977

Nachstehend werden die Allgemeinen Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg in der neuesten Fassung bekanntgemacht.

I. V.
Ströbel

Allgemeine Richtlinien für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg.

AV d. JuM vom 25. 4. 1977 (2412 I – VI/94)

Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg, dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg i. Br., dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart wird für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Seelsorge in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Die Gestaltung der Dienstverhältnisse der hauptamtlichen Seelsorger in den Vollzugsanstalten richtet sich nach § 157 StVollzG.

(2) Für jede Konfession wird ein Dekan bestellt. Ihm obliegt insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Strafvollzugs- und Kirchenbehörden, die Beratung des Justizministeriums in seelsorgerlichen Angelegenheiten, die Betreuung und der Besuch aller im Strafvollzug tätigen Seelsorger und die Visitation im Rahmen der jeweiligen kirchlichen Ordnung.

(3) Die Seelsorger und die Dekane werden vom Land auf Vorschlag der Kirchen nach den Bestimmungen des Landesbeamtenrechts in das Beamtenverhältnis berufen oder durch Dienstvertrag angestellt. Die Beförderung oder Versetzung eines Seelsorgers geschieht im Benehmen mit der betreffenden Kirche, die vor ihrer Stellungnahme den Dekan hört.

§ 2

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger werden nach ihrer Bestellung durch das Land von dem zuständigen Dekan in ihr Amt eingeführt (Investitur). Entsprechendes gilt nach einer Versetzung an eine andere Vollzugsanstalt.

(2) Nebenamtliche Seelsorger können vom zuständigen Dekan eingeführt werden.

§ 3

(1) Die Aufsicht über die Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten übt die zuständige Kirche aus. Im Rahmen dieser Aufsicht ist die Kirche berechtigt, bei ihren Seelsorgern durch den Dekan oder von der Kirchenleitung Beauftragte Visitationen vorzunehmen.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Dienstaufsicht bei den Vollzugsanstalten unberührt. Das Justizministerium benachrichtigt die betreffende Kirche über den Dekan, wenn gegen einen Seelsorger wesentliche Beanstandungen vorgebracht werden oder wenn gegen ihn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder der Erlaß einer Disziplinarverfügung beabsichtigt ist.

§ 4

(1) Die hauptamtlichen Seelsorger haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen;
2. Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
3. Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente an alle Gefangenen auf deren Wunsch;
4. Vornahme kirchlicher Trauerfeiern und anderer Kasualhandlungen;
5. Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden entsprechend dem Bekenntnis der Gefangenen;
6. Abhaltung von Besuchen und Beteiligung an Ausführungen von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
7. besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
8. Teilnahme an Dienstbesprechungen und Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung, Durchführung des Vollzugsplanes und der Freizeitgestaltung;

9. seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand für die Gefangenen und deren Angehörige in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;

10. Mitwirkung bei der Fürsorge für die Gefangenen ihres Bekenntnisses und deren Familien;

11. beratende Mitwirkung bei der Anschaffung weltlicher Bücher für die Gefangenenbücherei und einverständliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;

12. Fühlungnahme mit den Gemeindepfarrern der Gefangenen und ihren Familien;

13. Veranstaltungen außerhalb der Vollzugsanstalten, die über Probleme des kirchlichen Dienstes im Strafvollzug informieren, soweit solche Veranstaltungen mit den übrigen Dienstobliegenheiten zu vereinbaren sind;

14. Mitwirkung bei der Ausbildung und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

(2) Der Anstaltsleiter unterstützt den Seelsorger bei der Durchführung seiner Aufgaben. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist seine Zustimmung erforderlich. Der Seelsorger im Vollzug arbeitet mit den anderen im Vollzug Tätigen zusammen.

(3) Der Seelsorger kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer und mithelfende kirchliche Gruppen zur Unterstützung seiner Arbeit heranziehen.

(4) Zu schriftlichen Gutachten sowie zu schriftlichen Äußerungen in Gnadensachen und Verfahren nach § 57 StGB, § 88 JGG sind die Seelsorger nicht verpflichtet.

(5) Auf den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger sind die Absätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Seelsorger sind nicht verpflichtet, an der Zensur der Gefangenenbriefe mitzuwirken.

§ 6

(1) Für den Dienst der Seelsorger (§ 4) gelten die Gottesdienstordnungen, Agenden, Ordnungen und Bestimmungen der für sie zuständigen Kirche.

(2) Grundsätzlich ist der Seelsorger für Gefangene seiner Konfession zuständig. In Einzelfällen betreut er auch Gefangene einer anderen Konfession, wenn diese es wünschen, wobei er, soweit dies nach den Umständen möglich und sinnvoll ist, mit dem zuständigen Seelsorger vorher Verbindung aufnehmen soll.

(3) Die äußere Organisation der Anstaltsseelsorge (z. B. Diensträume, Schreibhilfe, Dienstschlüssel, Hilfspersonal, Betreten der Hafträume, Gottesdiensträume, Teilnahme am Gottesdienst usw.) wird im einzelnen unter Berücksichtigung der bestehenden Vollzugsvorschriften von dem Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger geregelt.

(4) Bei der Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Vollzugsanstalt unterrichten die Seelsorger ihre kirchlichen Vorgesetzten.

§ 7

Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist von den Seelsorgern streng zu wahren.

§ 8

Beschwerden von Gefangenen über den Seelsorger in geistlichen Angelegenheiten sind an die zuständige Kirche weiterzuleiten. Diese hört den Seelsorger und den Dekan sowie gegebenenfalls den Anstaltsleiter über die Beschwerde.

§ 9

(1) Das Justizministerium beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan die hauptamtlichen evangelischen und katholischen Seelsorger im Vollzug im jährlichen Wechsel zu Fortbildungsmaßnahmen ein. Organisation und Durchführung obliegen dem Dekan nach Absprache mit dem Justizministerium. Die Fortbildungsveranstaltungen dienen der Ausrichtung des Dienstes, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung.

(2) Zur Teilnahme an anderen Konferenzen des kirchlichen Dienstes im Vollzug wird den Seelsorgern Dienstbefreiung erteilt.

(3) Der Seelsorger hat Anspruch auf Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Kirche entsprechend den hierfür geltenden Richtlinien und nach Maßgabe von Absprachen zwischen den Kirchen und dem Justizministerium.

§ 10

(1) Die Vertretung der hauptamtlichen Seelsorger in Urlaubs- und Krankheitszeiten regelt der Anstaltsleiter nach Anhörung des Seelsorgers und gegebenenfalls des Dekans.

(2) Die Vertretung der nebenamtlichen Seelsorger bleibt der Regelung im Einzelfall überlassen.

§ 11

Die hauptamtlichen Seelsorger erhalten als Ausgleich für ihren Dienst an den Sonnabenden, Sonn- und kirchlichen Feiertagen einen jeweils bis auf weiteres festzusetzenden dienstfreien Tag während der Woche. Das Nähere regelt der Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Seelsorger.

§ 12

Ergänzend zu diesen Richtlinien sind die allgemeinen Dienstanweisungen, die in den betreffenden Kirchen für alle Geistlichen gelten, für die Seelsorger entsprechend anzuwenden.

§ 13

Diese AV. tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die AV. d. JuM. vom 5. Juli 1972 (2412 I – VI/94) – Die Justiz 239 – aufgehoben.

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juni 1977

AZ 30.20 Nr. 26

1. Die Evangelischen von Margretshausen, die seither Glieder der Kirchengemeinde Pfeffingen, Kirchenbezirk Balingen waren, wurden der Kirchengemeinde Laufen an der Eyach angeschlossen.

2. Die Evangelischen der Kreuzkirchengemeinde, Stuttgart Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die in der sogenannten Polizeisiedlung (Böblinger Str. 312–350) wohnen, wurden von der Kreuzkirchengemeinde losgelöst und in die Thomaskirchengemeinde Stuttgart eingegliedert.

3. Mit Schreiben vom 10. Mai 1977 hat der Oberkirchenrat folgende Änderungen im Bereich der Kirchenbezirke Geislingen und Heidenheim verfügt:

a) Das Filialverhältnis der Filialkirchengemeinde Waldhausen gegenüber der Kirchengemeinde Schalkstetten sowie das Filialverhältnis der Filialkirchengemeinde Hofstett-Emerbuch gegenüber der Kirchengemeinde Stubersheim wird aufgehoben.

b) Die Kirchengemeinde Sontbergen, Filialkirchengemeinde der Kirchengemeinde Bräunisheim, wird aufgelöst. Die dortigen Evangelischen werden der Kirchengemeinde Gerstetten zugeordnet.

c) Die Kirchengemeinde Schalkstetten, Stubersheim, Hofstett-Emerbuch und Bräunisheim bilden die Gesamtkirchengemeinde „Schalkstetten-Stubersheim“ im Verband des Dekanats- und Kirchenbezirks Geislingen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat die Gesamtkirchengemeinde mit Schreiben vom 21. 4. 1977 AZ: Ki 5506/181 gem. § 24 Abs. 3 Kirchensteuergesetz vom 18. 12. 1969 (Gesetzblatt 1970 S. 1) anerkannt, wodurch sie Rechtsfähigkeit erlangt hat.

4. Die bisher zur Kirchengemeinde Buchau, Kirchenbezirk Biberach/Riß, gehörenden Evangelischen der Wohnplätze Sattenbeuren und Torfwerk, bürgerliche Gemeinde Bad Schussenried, sind in die Kirchengemeinde Schussenried eingegliedert und die bisher zur Kirchengemeinde Schussenried gehörenden Evangelischen des Wohnplatzes Voggenreute, bürgerliche Gemeinde Ingoldingen, der Kirchengemeinde Biberach/Riß zugeteilt worden.

5. Durch Verfügung vom 16. 5. 1977 ist die Gesamtkirchengemeinde Obersteinach, Kirchenbezirk Schwäbisch Hall, gebildet worden. Zum Verband der Gesamtkirchengemeinde gehören die Kirchengemeinden Obersteinach, Altenberg und Haßfelden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21. 4. 1977 AZ: Ki 5506/183 die Gesamtkirchengemeinde gem. § 24 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes vom 18. 12. 1969 (Gesetzblatt 1970 S. 1) anerkannt, wodurch sie Rechtsfähigkeit erlangt hat.

6. Das Pfarramt I Stadtkirche in Heilbronn-Böckingen ist in Pfarramt Nord (I) Stadtkirche umbenannt worden, das Pfarramt II Stadtkirche erhielt die Bezeichnung Pfarramt Süd (II) Stadtkirche.

I. A.

Dr. Tompert

Änderungen im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Juni 1977

AZ 31.00 Nr. 34

Im Bestand der rechtsfähigen Pfarrstiftungen sind im Jahr 1976 folgende Änderungen eingetreten:

2. ständige Pfarrstelle in	Aichwald (II) Dekanat Esslingen;
ständige Pfarrstelle in	Aitrach Dekanat Ravensburg;
ständige Pfarrstelle in	Degenfeld, Dekanat Schwäbisch Gmünd;
ständige Pfarrstelle in	Sindelfingen-Eichholz, Dekanat Böblingen;
ständige Pfarrstelle in	Heidenheim (Versöhnungsgemeinde), Dekanat Heidenheim;
2. ständige Pfarrstelle in	Kochendorf (II) Dekanat Neuenstadt;
2. ständige Pfarrstelle in	Rommelshausen (II), Dekanat Waiblingen;
ständige Pfarrverweserei	Rudersberg, Dekanat Welzheim;
ständige Pfarrverweserei	Dietenheim, Dekanat Biberach.

Die neuen Pfarrstiftungen haben durch die Genehmigung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 26. April 1977 (Ki 5506/180) gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des württ. Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 (Reg. Bl. S. 93) Rechtsfähigkeit erlangt.

I. A.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat ernannt:
mit Wirkung vom 1. Juli 1977

zum Kirchlichen Oberfinanzrat

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]

zum Kirchlichen Amtsrat

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED] z [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED] r [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED] r [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED] s [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] r [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Heidenheim-Schnaitheim, Dek. Heidenheim;

mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] n [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

- mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] [REDACTED] k [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] h [REDACTED], [REDACTED], auf die Pfarrstelle II daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1977 [REDACTED] [REDACTED] § [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Dürna u-Gammelshausen, Dek.
Göppingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] r [REDACTED]
[REDACTED] auf die 2. Pfarrstelle in Weingarten, Dek. Ravensburg;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] l [REDACTED]
[REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle I in Heil-
bronn;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] h [REDACTED]
[REDACTED] auf die III. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Heiden-
heim;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] k [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Sindelfingen,
Johanneskirche-Eichholz, Dek. Böblingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] z [REDACTED]
[REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Schorndorf;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] s [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Benningen, Dek. Ludwigsburg;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED] l [REDACTED]
[REDACTED] auf die III. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche in Heil-
bronn-Böckingen, Dek. Heilbronn;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in Stuttgart-Sil-
lenbuch, Dek. Degerloch;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 Pfarre [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle
Ulm-Lukaskirche Ost;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] § [REDACTED]
[REDACTED] auf die Pfarrstelle Oberboihingen, Dek. Nürtingen;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] auf die Dekanats- und
1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Calw;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] auf die Prälatur-Pfarrstelle für
Mission und Okumene Stuttgart;
- mit Wirkung vom 1. August 1977 [REDACTED] z [REDACTED]
[REDACTED] auf die Krankenhauspfarrstelle II in Stuttgart-Bad Cann-
statt;
- mit Wirkung vom 1. September 1977 [REDACTED] [REDACTED] k [REDACTED]
[REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle in Trossingen, Dek.
Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 [redacted] auf die Pfarrstelle an der Paul-Gerhardt-Kirche in Ludwigsbu rg ;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 [redacted], auf die Pfarrstelle Stuttgart-Büsnau, Dek. Degerloch.

[redacted] wurde mit Wirkung vom 3. Mai 1977 unter Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren zum Militärpfarrer in Meßstetten ernannt.

Der Landesbischof hat [redacted]

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1977 den [redacted]

mit Wirkung vom 1. August 1977 [redacted]

Der Landesbischof hat wegen Erreichens der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1977 den [redacted] in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 14. April 1977 [redacted], [redacted]

am 11. Mai 1977 [redacted], [redacted]

am 21. Mai 1977 [redacted], [redacted]

am 4. Juni 1977 [redacted], [redacted]

am 9. Juni 1977 [redacted], [redacted]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:
BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart